

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und  
Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen  
vom 24.11.2016

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.2011, S. 687) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW.2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 6 der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 27.05.2013 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Schmutzwasserbeseitigung werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt jährlich 96,40 € für jeden an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,19 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

**Artikel II**

§ 5 Abs. 4 der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 27.05.2013 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, wird pro qm bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Niederschlagswassergebühr von 0,36 €/qm erhoben.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.